

Bergaer Zeitung



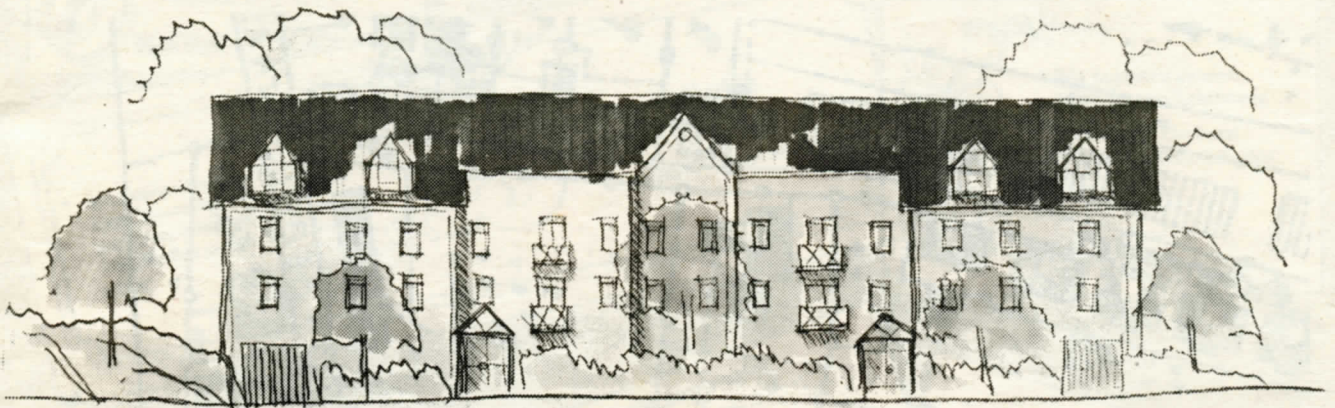
Amtsblatt für Berga an der Elster und Umgebung

Jahrgang 2

Freitag, den 15. Februar 1991

Nummer 3

Neubau Wohnanlage in Berga/Elster



(Entwurf)

Ansicht Straße

August-Bebel-Straße/Buchenwaldstraße

Ausgehend von einer ortstypischen städtebaulichen Einordnung werden nach dem vorliegenden Entwurf 12 Wohneinheiten geschaffen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer 9. Tagung die Stadtverwaltung beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung zu unternehmen.

Die Wohnungen werden mit dem neuesten Standard an

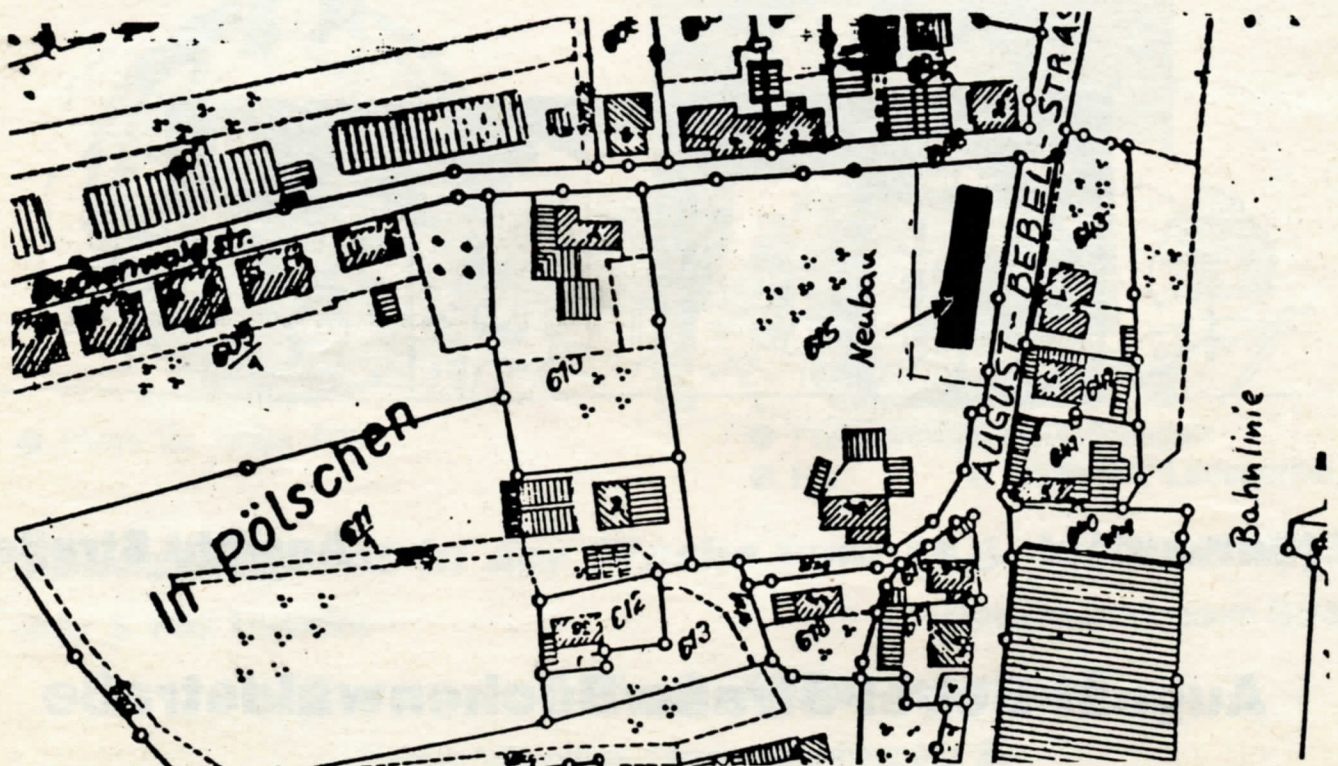
Heizungstechnik

Sanitär- und Elektroinstallation

ausgestattet und einen hohen Wohnkomfort bieten.

Außerdem ist die teilweise Integrierung von Garagen im Kellergeschoß geplant.

Die Wohnungen sollen als Eigentumswohnungen vergeben werden.



Amtliche Bekanntmachungen

Keine Zustimmungen für Kohlenlieferung

Ab sofort werden keine Zustimmungen für zusätzliche Kohlenlieferungen erteilt. Ihr Anspruch für 10 Zentner Braunkohlenbriketts oder 7 Zentner Koks ist direkt beim Kohlenhändler geltend zu machen.

Alle vorherigen Zustimmungen verlieren ihre Gültigkeit.

Hinweis:

Entsprechend dem Sozialhilfegesetz können Anträge auf Hausbrandbeihilfe beim Sozialamt in Greiz gestellt werden.

Berga/Elster, den 4.2.91

Jonas, Bürgermeister

Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Berga hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet der Stadt Berga »Am Baumgarten« beschlossen.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes sollen die Architekten und Ingenieure Konrad-Beck-Behrendt-Köhler beauftragt werden.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll wie folgt durchgeführt werden:

Öffentliche Sitzung am 28.2.1991 im Klubhaus der Stadt Berga/Elster

Der Inhalt des Bebauungsplanes wird gemäß § 9 BauGB festgesetzt.

Mit dem Bebauungsplan soll ein Wohngebiet ausgewiesen werden.

Der erforderliche Landschaftsplan wird in den Bebauungsplan integriert. Der räumliche Geltungsbereich umfaßt folgende Flurstücke:

Gemarkung Berga Flurstück 795/1

Die Stadtverwaltung und der Stadtrat werden angewiesen, das zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Erforderliche zu veranlassen.

Dieser Beschluß wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Raumordnung erforderlich ist.

Im Stadtgebiet der Stadt Berga gibt es z.Zt. keine verfügbare Fläche für die Erschließung von Wohnbauflächen. Dem Stadtrat liegt eine Vielzahl von Anfragen bauwilliger Bürger nach Baugrundstücken vor. Daneben ist auch die Zahl der wohnungssuchenden Familien sehr hoch. Zur Sicherung der Eigenentwicklung ist die Ausweisung von Wohnbauflächen dringend erforderlich. Mit der Erschließung des Gebietes »Am Baumgarten« soll dieser Bedarf abgedeckt werden.

Der Inhalt des Bebauungsplanes nach § 9 BauGB muß im einzelnen noch erörtert werden.

Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Berga/Elster

Auf Grundlage der Kommunalverfassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Berga in ihrer Sitzung am 30.1.91 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Verpflichtungen zur Reinigung der öffentlichen Straßen wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentliche Straße erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2

Zu reinigen sind

- innerhalb der geschlossenen Ortslage, alle öffentlichen Straßen
- außerhalb der geschlossenen Ortslage die Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- die Fahrbahn einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren
- Parkplätze
- Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle
- Gehwege
- Überwege
- Böschungen und Stützmauern

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder irgendeiner Natur nach bestimmte Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand oder auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, Sommerwege) sowie räumlich von der Fahrbahn getrennte selbständige Fußgängerwege.

Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen.

§ 3

Verpflichtet im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbberechtigte, Wohnungseigentümer, Mietbraucher nach § 1030 folgende BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 sowie Sonstige der oben erwähnten Wohnungsberechtigung.

Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben.

Je nach den Abs. 1 und 2 der Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind dem Stadtrat umgehend mitzuteilen.

Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber den Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist; im übrigen sind mehrere Verpflichtete Gesamtschuldner.

Haben mehrere Grundstücke gemeinsamen Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so sind ihre Eigentümer und Besitzer (Vergleich Abs. 1 und 2) auch gesamtschuldnerisch reinigungspflichtig.

§ 4

Die Reinigungspflicht umfaßt:

- die allgemeine Straßenreinigung (§ 6 bis § 9)
- den Winterdienst (§ 10 und § 11).

§ 5

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen und Gräben, dürfen keine Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Zuleiten von Jauche, Glut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten bzw. deren Einleitung in die Kanalisation.

§ 6

Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße, aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in seiner Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, Großverunreinigung, Laub, Schlamm o.ä.

Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch das Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder Abzugsgeräte geschüttet werden.

§ 7

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen anliegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.

Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtung getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite, der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn, zu reinigen.

§ 8

Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder im normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.

Darüber hinaus kann der Stadtrat bestimmen, daß die Verpflichteten die Einzelstraßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlaß (z.B. bei Heimatfesten, Festakten und ähnliches) dies erfordert. Der Stadtrat trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen.

Die Reinigungspflicht des Verursachers nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§ 6 bis § 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihrem Grundstück (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang zu räumen.

Festgetretener oder aufgetauter Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu beseitigen.

Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Die Abflurinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11

Bei Schnee und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für die Überwege.

Bei Schnee und Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaut Gehwege oder ähnliche den Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestbreite von 1,50 m, höchstens 2 m, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen verwendet werden. Die Rückstände des Streugutes sollen sofort beseitigt werden.

Auftauendes Eis, auf den nach Abs. 2 bezeichneten Flächen, ist entsprechend den Vorschriften des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.

Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.

§ 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 12

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise vom Stadtrat auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls - die Durchführung der Reinigung den Pflichten nicht zugemutet werden kann. Dieses trifft zu, wenn der Verpflichtete selbst nicht in der Lage ist, die Reinigung der Straße vorzunehmen und er finanziell nicht die Möglichkeit hat einen Dritten damit zu beauftragen.

§ 13

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,- DM bis 1000,- DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit findet Anwendung.

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungsverfügung erfolgt mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 15.2. in Kraft.

Berga/Elster, den 15.2.1991
(Jonas) Bürgermeister

Aus der 9. Stadtverordnetenversammlung

Ein umfangreiches Programm stand auf der Tagesordnung der 9. Stadtverordnetenversammlung am 30. Januar 1991.

Die Stadtverordneten sprachen sich einstimmig für die Beibehaltung der Kindereinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) in unserer Stadt sowie für die Stützung der Schülerspeisung (81.000,- DM) aus, was sicher von den betreffenden Familien unserer Kommune mit Genugtuung aufgenommen werden kann.

Zur Förderung von Vereinen wurden entsprechende Grundlagen beschlossen. Auf diese Weise sollen der Sport, aber auch andere kulturelle Einrichtungen erhalten und weiterentwickelt werden können.

Die Straßenreinigungssatzung wurde nach gründlicher Erarbeitung im Hauptausschuß bestätigt. Sie wird demnächst in der Bergaer Stadtzeitung veröffentlicht. Alle Bürger sind aufgerufen, durch die Einhaltung dieser Straßenreinigungssatzung selbst mit zur Verschönerung unserer Stadt beizutragen.

In einem Bericht wurden erst Vorstellungen zur Gründung einer Wohnungsgenossenschaft dargelegt. Dabei wird es eine wichtige soziale Aufgabe sein, daß die Kommune bei der Sicherung entsprechender Mieten ein entscheidendes Mitspracherecht behält.

Abschließend wurde der neue Stadtentwicklungsplan vorgestellt und diskutiert. Er bildet die Grundlage für die räumliche Teilung von Wohngebieten, Mischgebieten sowie Gewerbegebieten. Nach der Bestätigung dieser Planungsunterlagen können die vorliegenden Anträge auf Eigenheimbau berücksichtigt und bei Bedarf ein entsprechendes neues Wohngebiet für Einfamilien- bzw. Reihenhäuser erschlossen werden.

Schubert
Stadtverordnetenvorsteher

Informationen aus dem Rathaus

Bauen, Planen, Wohnen

(5. Fortsetzung)

Steuerliche Behandlung von Eigentümern, die ihre Wohnung selbst nutzen

Das Wohnen in der eigenen Wohnung führt nicht zu »Einkünften« und damit auch zu keiner einkommensteuerlichen Belastung; dies bedeutet allerdings auch, daß die damit verbundenen Kosten (z.B. Reparaturen, Kreditzinsen usw.) grundsätzlich steuer-

lich nicht geltend gemacht werden können (Ausnahmen s. Abschnitt »sonstige steuerliche Vergünstigungen«).

Für Wohneigentum, das ab 1991 gebildet wird (beim Bau ist die Fertigstellung, beim Erwerb der Zeitpunkt des Übergangs von Nutzung und Lasten maßgebend), gibt es die Steuervergünstigung nach § 10 e EStG. Danach können acht Jahre lang 5 v. H. der Herstellungs- oder Anschaffungskosten der selbstgenutzten Wohnung (Gebäudekosten) - jeweils zuzüglich der Hälfte der Grundstückskosten - wie Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden und vermindern damit das zu versteuernde Einkommen. Der jährliche Abzugsbetrag ist auf 15.000 DM begrenzt. Der Abzug ist nur zulässig, wenn die Wohnung in den betreffenden Jahren tatsächlich selbst bewohnt wird. Die Förderung nach § 10 e kann von jedem Steuerpflichtigen »einmal im Leben« in Anspruch genommen werden (Ehegatten: für insgesamt zwei Objekte); sie gilt nicht für Ferien- und Wochenendwohnungen.

Die Steuervergünstigung gibt es nicht nur für Neubauten, sondern auch für Erwerber von Gebrauchtimmobiliën. Dies gilt insbesondere auch für Mieter, die die bisherige Mietwohnung als Eigentumswohnung erwerben. Außerdem sind auch Ausbauten und Erweiterungen der selbstgenutzten Wohnung begünstigt.

Für Familien mit Kindern wird die Förderung nach § 10 e EStG durch das sogenannte »Baukindergeld« (§ 34 f. EStG) ergänzt. Dieses beträgt während des achtjährigen Begünstigungszeitraumes jeweils 750 DM je Kind und Jahr. Anders als der Abzugsbetrag nach § 10 e EStG, der bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt wird, wird das »Baukindergeld« von der Steuerschuld abgezogen.

Sowohl der Abzugsbetrag nach § 10 e EStG als auch das »Baukindergeld« nach § 34 f EStG können durch Eintragung entsprechender Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Gewisse Aufwendungen, die der Bauherr oder Erwerber bereits vor dem Bezug der Wohnung hat, können als »Aufwendungen vor Bezug« ebenfalls wie Sonderausgaben geltend gemacht werden. Hierunter fallen z.B. Schuldzinsen oder auch Reparaturkosten beim Erwerb einer Gebrauchtimmobilië (bei Reparaturkosten ist die Regelung allerdings etwas kompliziert, so daß in solchen Fällen unbedingt vorher sachkundiger Rat eingeholt werden sollte).

Steuerliche Behandlung von Vermietern

Bei der Berechnung der von Vermietern erzielten »Miteinkünfte« werden von den Mieteinnahmen die »Werbungskosten« abgezogen. Unter »Werbungskosten« fallen alle Ausgaben des Vermieters, die mit der Vermietung zusammenhängen wie Schuldzinsen, Gebäudeversicherungen, Grundsteuern, laufende Betriebskosten (soweit sie nicht auf die Miete umgelegt werden können), Reparaturkosten sowie die Gebäudeabschreibung.

Bei Reparaturkosten ist wichtig, daß größere Reparaturaufwendungen wahlweise entweder sofort oder über einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren verteilt geltend gemacht werden können.

Bemessungsgrundlage für die Gebäudeabschreibungen sind die Herstellungs- oder Anschaffungskosten des Gebäudes (ohne Grundstückskosten). Der regelmäßige Abschreibungssatz (»lineare Abschreibung«) beträgt 2 v. H., bei älteren Gebäuden (Fertigstellung vor 1925) 2,5 v. H. 1989 sind die steuerlichen Rahmenbedingungen für neugeschaffene Mietwohnungen verbessert und Anreize zur Schaffung neuer Wohnungen eingeführt worden; die neuen Regelungen gelten auch für Wohnungen, die ab 1991 in den neuen Bundesländern geschaffen werden.

— Bei neuen Gebäuden, die zu Wohnzwecken vermietet werden, kann an Stelle der linearen Abschreibung die günstigere »degressive« Abschreibung (§ 7 Abs. 5 EStG) gewählt werden (4 Jahre jeweils 7 v. H., 6 Jahre jeweils 5 v. H., 6 Jahre jeweils 2 v. H. und 24 Jahre jeweils 1,25 v. H.).

— Statt der degressiven Abschreibung nach § 7 Abs. 5 kann die Steuervergünstigung nach § 7 k EStG gewählt werden, wenn die Wohnung vor Ende 1992 fertiggestellt wird. Hier betragen die Abschreibungssätze in den ersten fünf Jahren jeweils 10 v. H., im sechsten bis zehnten Jahr jeweils 5 v. H., so daß sich für die ersten zehn Jahre insgesamt 85 v. H. ergeben. »Gegenleistung« für diese sehr hohe Steuervergünstigung ist, daß die Wohnung zehn Jahre lang einer »Sozialbindung« unterliegt (Einzelheiten werden von den Landesregierungen geregelt); außerdem darf keine sonstige öffentliche Förderung in Anspruch genommen werden.

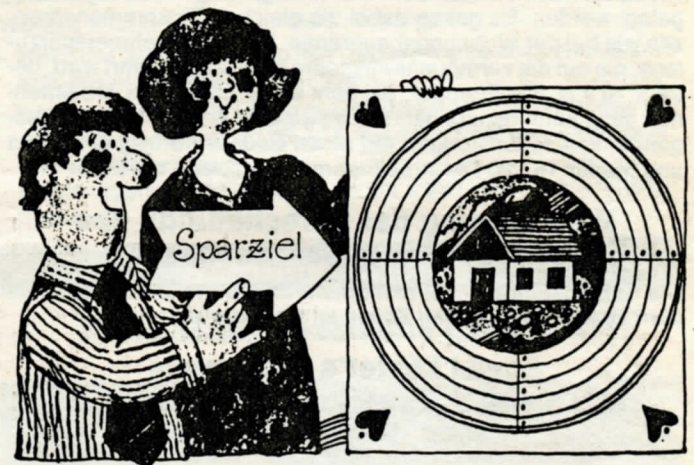
— Bei Um- und Ausbauten an bestehenden Gebäuden, durch die neue Mietwohnungen (Mindestvermietdauer: fünf Jahre) geschaffen werden, können nach § 7 c EStG die Um- oder Ausbauposten bis zur Höhe von 60.000 DM je Wohnung in den ersten fünf Jahren jeweils bis zu 20 v. H. abgeschrieben werden (soweit die Kosten höher liegen, gilt das allgemeine Steuerrecht). Wie bei § 7 k muß die Wohnung bis Ende 1992 fertiggestellt und es dürfen keine öffentlichen Mittel für die Baumaßnahmen in Anspruch genommen worden sein.

Sonstige steuerliche Vergünstigungen

Das Einkommensteuerrecht sieht noch eine Reihe weiterer Vergünstigungen vor, die sowohl Mieter als auch Eigentümer, die ihre Wohnung selbst nutzen, in Anspruch nehmen können. Sie gelten auch in den neuen Bundesländern, wenn die begünstigten Maßnahmen ab 1991 vorgenommen werden.

Besonders hinzuweisen ist hier auf § 82 a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung. Nach dieser Vorschrift können die Kosten für bestimmte energiesparende Maßnahmen an Gebäuden erhöht (10 Jahre lang je 10 v. H.) steuerlich geltend gemacht werden. Diese Regelung gilt nach der derzeitigen Fassung des § 82 a für Maßnahmen, die bis Ende 1991 abgeschlossen werden.

Außerdem gibt es u.a. Steuervergünstigungen für Gebäude in Sanierungsgebieten und für Gebäude, die nach landesrechtlichen Vorschriften als »Baudenkmal« anerkannt sind.



Bausparförderung

Bausparbeiträge können steuerlich als Vorsorgeaufwendungen im Rahmen bestimmter Höchstbeträge geltend gemacht werden. Anstelle der steuerlichen Berücksichtigung ist auch ein Antrag auf Wohnungsbauprämie nach dem Wohnungsbauprämien-gesetz (WoPG) möglich; für die Bausparer in den neuen Bundesländern dürfte dies im Regelfall die günstigere Lösung sein.

Das WoPG gilt in den neuen Bundesländern für Bausparbeiträge ab 1991 (für Bausparbeiträge des Jahres 1990 ist noch die »Verordnung über die Einführung des Bausparens in der DDR« vom 21. Juni 1990 maßgeblich). Danach sind Bausparbeiträge solcher Bausparer prämienbegünstigt, deren zu versteuerndes Einkommen im Sparjahr 27.000/54.000 DM (Ledige/Verheiratete) nicht übersteigt. Das »zu versteuernde Einkommen« darf nicht mit dem »Bruttojahresarbeitslohn« verwechselt werden, da von diesem Sonderausgaben, Kinderfreibeträge etc. abgezogen werden können, bis sich das zu versteuernde Einkommen ergibt. Je nachdem, wie die Abzugsmöglichkeiten im Einzelfall sind, kann der Bruttojahresarbeitslohn bei Ledigen über 32.000 und bei Verheirateten deutlich über 60.000 DM liegen.

Begünstigt sind nach dem WoPG grundsätzlich Bausparbeiträge (hierzu zählen auch Zinsen, die auf den Bausparvertrag gutgeschrieben werden) von 800/1.600 DM (Ledige/Verheiratete) jährlich. Der Prämienatz beträgt 10 v. H. der begünstigten Aufwendungen, so daß sich Höchstprämien von 80/160 DM ergeben.

Für die Sparjahre 1991 bis 1993 sind zusätzliche Vergünstigungen für Bausparverträge geschaffen worden, die zum Wohnungsbau (hierzu zählen z.B. auch der Erwerb eines Hauses oder einer Wohnung und größerer Renovierungsaufwand) in den neuen Bundesländern bestimmt sind.

Bei solchen Verträgen werden zusätzliche Aufwendungen in Höhe von 1.200/2.400 DM prämienbegünstigt; zugleich wird eine Zusatzprämie von 5 v.H. gewährt. Das bedeutet, daß z.B. bei einem Ehepaar Bausparbeiträge in Höhe von 4.000 DM statt 1.600 DM begünstigt sind und die Höchstprämie von 160 DM auf 600 DM steigt. Werden die Bausparmittel später nicht für den genannten Zweck verwendet - wird also z.B. eine Wohnung im bisherigen Bundesgebiet erworben - fällt die zusätzliche Förderung rückwirkend weg.

Diejenigen Bausparer, die ihre Verträge bis zum 31. Oktober 1990 abgeschlossen haben, erhalten zusätzlich die Möglichkeit, bis zum 31.12.1990 Anträge aus Zinsverbilligungsmittel zur Vor- und Zwischenfinanzierung von Bauspardarlehen zu beantragen. Die Zinszuschüsse in Höhe von 3 v.H. werden längstens bis zum 31.12.1993 gezahlt. Auf die Zinszuschußmittel besteht kein Rechtsanspruch. Die Zinszuschußmittel für die Vor- und Zwischenfinanzierung können nicht neben den zinsverbilligten Darlehen aus dem Modernisierungs- und Instandsetzungsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Anspruch genommen werden.

Ab 1. Januar 1991 gilt auch das »5. Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer« in den neuen Bundesländern. Nach diesem Gesetz können jährlich bis zu 936 DM je Arbeitnehmer als vermögenswirksame Leistung auf einen Bausparvertrag - zusätzlich zu den nach dem WoPG begünstigten Beträgen - angelegt werden. Es gelten dabei die gleichen Einkommensgrenzen wie bei der Wohnungsbauprämie. Die Arbeitnehmersparzulage, die auf die vermögenswirksame Leistung gewährt wird, beträgt 10 v.H. Ein Ehepaar, bei dem beide Ehegatten Arbeitnehmer sind, kann danach jährlich insgesamt 1.872 DM als vermögenswirksame Leistungen auf einen Bausparvertrag einzahlen und hierfür 187,20 DM Arbeitnehmersparzulage erhalten.

Veränderung der Sprechstunde des Wohnraumvergabeausschusses.

Die Sprechstunde findet nicht mehr im Klubhaus der DSF sondern zu den angesetzten Zeiten im Rathaus statt.

Soviel kostet's in Gommla Gebührensatzung der Kreishausmülldeponie Gommla

§ 1

Zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Sanierung der Deponie Greiz-Gommla werden Gebühren erhoben.

§ 2

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anlieferer des Abfalls.
(2) Die Gebühren werden monatlich erhoben.

§ 3

Die Gebühren werden jährlich neu berechnet.

§ 4

Für das Jahr 1991 gelten folgende Gebührensätze:

Abfallart	Herkunft	Deponiegebühr in DM/Kubikmeter
1. Hausmüll, Sperrmüll Sperrgut, Straßenkehrriecht Bauschutt, Gartenabfälle	private Haushalte	5,60
2. Hausmüllähnlicher Gewerbemüll (außer unter Pkt. 5, 6 oder 7 fallende Abfälle)	kommunale Einrichtungen	5,60
3. Abfälle aus Industrie und Gewerbe (außer unter Pkt. 5, 6 oder 7 fallende Abfälle) incl. Bau- schuttgemisch, Straßenaufbruch	Industrie und Gewerbe	15,00
4. unbelasteter Erdaushub und reiner Bauschutt, die als Deckmaterial verwendet werden (in beschränktem Umfang)	Industrie Gewerbe	5,60
5. Verwertbare Abfälle, für die ein Markt vorhanden ist, insbesondere Papier, Pappe, Schrott, Glas, Baumwolltextilien	Industrie und Gewerbe	50,00

6. Abfälle im Sinne d. Pkt. 5, die durch unsachgemäße Behand- lung oder Lagerung nicht mehr verwertbar sind	Industrie und Gewerbe	50,00
7. Abfälle im Sinne d. Pkt. 5, die durch Vermischung mit anderen Stoffen der Verwertung entzogen wurden	Industrie und Gewerbe	50,00



Schließung der Deponie in der Buchenwaldstraße.
Herr H. Aleyné und Arbeiter des Bauhofes der Stadt riegeeln die Zufahrt zur Deponie ab.



Die nächste Etappe - eine Sanierung der Müllablagerung.

Gebührensätze der Nachbarkreise

Landkreis Zeulenroda:

5,00 DM + 14 % MwSt - Privathaushalte

15,00 DM + 14 % MwSt - Industrie und Gewerbe

Landkreis Reichenbach:

6,75 DM + 14 % MwSt - Private/Haushalte

(Deponie Schneidenbach)

13,50 DM + 14 % MwSt - Industrie und Gewerbe

§ 5

- (1) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
 (2) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren regeln sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO).
 (3) Ein Widerspruch gegen einen Heranziehungsbescheid hat gemäß § 80 (2) VWGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Diese Satzung tritt zum 1. Februar 1991 in Kraft.

Wichtig sind zwei Anmerkungen.

Zum ersten bleiben die Gebühren für private Haushalte unverändert. Zum zweiten darf aus § 4 (3) nicht der Schluß gezogen werden, daß jegliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe in Gommla abgelagert werden dürfen. Dafür ist weiterhin eine Deponiegenehmigung notwendig, die vom Umweltamt nur erteilt wird, wenn die Schadstoff-Freiheit und Nichtverwertbarkeit nachgewiesen wird.

Öffnungszeiten der Deponie Gommla

Montag bis Freitag 6.00 - 17.00 Uhr
 jeden 1. und 3. Samstag 9.00 - 12.00 Uhr

Zur Abwendung von Gefahren

Verfügung des Umweltamtes

1. Es wird hiermit angeordnet, alle im Landkreis Greiz in öffentlicher Trägerschaft befindlichen Deponien (außer Kreishausmülldeponie Greiz-Gommla) zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nur noch für die Ablagerung von unbelastetem Erdaushub und von Grünabfällen zuzulassen. Der unbelastete Erdaushub muß zum Zwecke der Rekultivierung eingesetzt werden.

2. Für Bauschutt, Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle kann die Kreishausmülldeponie Greiz-Gommla genutzt werden.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Verfügung schriftlich beim Landratsamt eingehend einzulegen.

Wir gratulieren

Zum Geburtstag

am 3.2. Frau Charlotte Zenker
 am 5.2. Herrn Otto Vöckler
 am 7.2. Herrn Kurt Serwotke
 am 8.2. Frau Erna Schielke
 am 10.2. Frau Johanna Wachter
 am 10.2. Frau Hildegard Jaskolka
 am 11.2. Herrn Victor Spodzieja
 am 11.2. Frau Luci Ludwig
 am 12.2. Frau Johanna Vöckler
 am 14.2. Frau Margarete Peuker
 am 15.2. Frau Ella Sommer
 am 15.2. Herrn Herbert Pöhler
 am 16.2. Herrn Rudolf Kunert

zum 83. Geb.
 zum 84. Geb.
 zum 80. Geb.
 zum 71. Geb.
 zum 78. Geb.
 zum 70. Geb.
 zum 85. Geb.
 zum 76. Geb.
 zum 75. Geb.
 zum 77. Geb.
 zum 90. Geb.
 zum 74. Geb.
 zum 80. Geb.

Durch ein technisches Versehen wurde im Januar einigen Bergaer Senioren nicht zum Geburtstag gratuliert. Auf diesem Wege möchten wir uns dafür entschuldigen und die Glückwünsche nachholen.

am 3.1. Frau Justine Sax
 am 3.1. Frau Johanna Rosemann
 am 4.1. Herrn Martin Dinter
 am 5.1. Frau Alma Schneider
 am 6.1. Frau Charlotte Steiniger
 am 6.1. Frau Isolde Jähnert
 am 10.1. Herrn Erwin Thoß
 am 11.1. Herrn Helmut Löffler
 am 12.1. Frau Ilse Bartkowski
 am 16.1. Frau Gertrud Jung

zum 83. Geb.
 zum 84. Geb.
 zum 79. Geb.
 zum 83. Geb.
 zum 79. Geb.
 zum 71. Geb.
 zum 74. Geb.
 zum 71. Geb.
 zum 77. Geb.
 zum 71. Geb.

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Samstag	23.2.1991	Dr. Brosig
Sonntag	24.2.1991	Dr. Brosig
Montag	25.2.1991	Dr. Brosig
Dienstag	26.2.1991	Dr. Frenzel
Mittwoch	27.2.1991	Dr. Frenzel
Donnerstag	28.2.1991	Dr. Brosig
Freitag	1.3.1991	Dr. Brosig
Samstag	2.3.1991	Dr. Brosig

Praxis Dr. Frenzel: Bahnhofstraße 20, Tel. 796
 Gemeinschaftspraxis Dr. Brosig, Platz der DSF 1,
 neue Telefon-Nr. 647
 Wohnung: Puschkinstraße 20, Tel. 640

Kindergartennachrichten

Kindergarten »Käthe Kollwitz«

Der Kindergarten »Käthe Kollwitz« bedankt sich bei dem Stadtparlament für die Spende von 250,- DM. Es wurden für die Kinder Spielsachen und Kaffeegeschirr für 2 Gruppen gekauft.

Weitere Informationen aus dem Kindergarten:

- Nach der Neueindeckung des Daches wurde das Erzieherzimmer aus eigenen Mitteln renoviert.
 - Weiter rufen wir alle Eltern auf, die Untersuchungen in den 43. - 48. Lebensmonat und 60. - 64. Lebensmonat bei Ihrem Hausarzt wahrzunehmen.
- Berechtigungsscheine erhalten die Eltern bei ihrer Krankenkasse.

Schulnachrichten

Erste Schuljahreshälfte geschafft!



Endlich hält Romy ihr erstes Zeugnis in der Hand

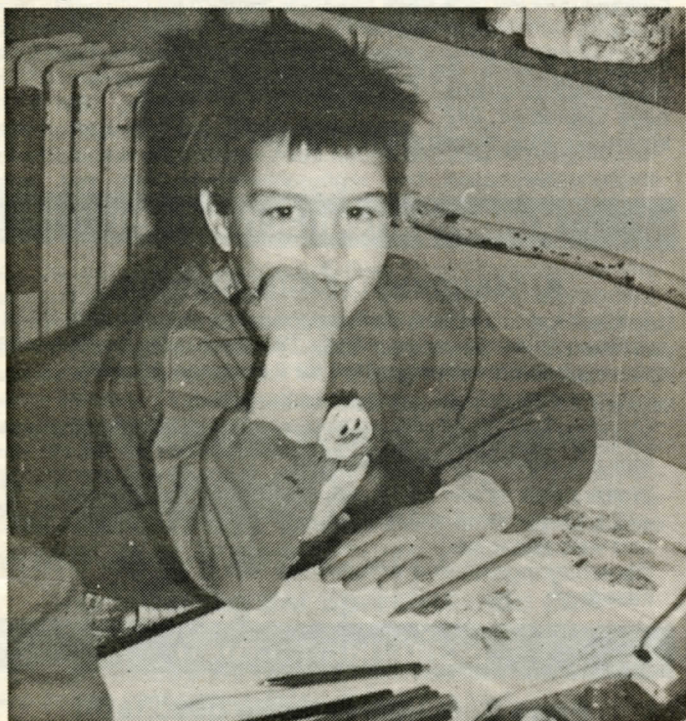
Mit der Zeugnisausgabe endete am 8. Februar für 496 Schüler der Oberschule unserer Stadt erfolgreich das 1. Halbjahr des Schuljahres 1990/91. Unter diesen Schülern, die teilweise nach neuen Lehrplänen unterrichtet wurden, sind 42 Schüler, die erstmals ein Zeugnis erhalten sowie ein großer Teil von Schülern

der 3. Klasse, die im fakultativen Englischunterricht recht gute Unterrichtsergebnisse erzielten.

Nun liegen bereits fast eine Woche Ferien hinter den Schülern; Tage, auf die sich alle lange freuten.

Wünschen wir allen unseren Schülern für die restliche Zeit Erholung und Entspannung, Freude und Frohsinn, denn auch das 2. Schulhalbjahr wird unseren Jungen und Mädchen viel Kraft abverlangen.

Übrigens gestaltet der Hort der Schule für die Schüler der Klassen 1 bis 5 auch in den Ferien täglich abwechslungsreiche Vormittage.



Thomas, Kl. 1, an seinem »Arbeitsplatz«



Gespannte Aufmerksamkeit beim Englischunterricht in Kl. 3

Kirchliche Nachrichten

Evang.-methodistische Gemeinde Berga

Lob- und Dankgottesdienst

anlässlich der Einweihung des neurenovierten Gemeindesaales auf dem Grundstück der Tischlerei Wunderlich, Aug. Bebel Str. 30.

Es wirken mit:

Der gemischte Chor, der Jugendchor und die Bläser des Gemeindebezirkes.

Sonntag, 17.2., Beginn 9.30 Uhr.

Jedermann ist herzlich dazu eingeladen!

Vereine und Verbände

FSV Berga

Bezirksklassepunktspiel

FSV Berga 1. Mannschaft gegen SV Blau Weiß Bürgel 3:1 (1:1)

Mit einem 5. Platz geht Berga nun in die relativ kurze Winterpause und man hatte nach dem schwachen Spiel gegen Metall Gera wieder einen wichtigen Erfolg.

Bis zur 32. Minute hatten die Spieler beider Mannschaften mehr mit Standproblemen zu kämpfen auf dem hartgefrorenen Platz. Tischendorf gelang dann die 1:0 Führung, aber schon gleich darauf folgte der Ausgleich (35.). Im zweiten Durchgang gestaltete Berga die Partie immer überlegener und Fülle (2:1) sowie Neumann (3:1) brachten den FSV auf die Siegerstraße. Lediglich in der Schlußphase parierte Tormann Klobe einen platzierten Schuß prächtig.

Der nächste Punktspieltag ist der 9.3.91 und hier muß unsere Mannschaft zum Kreisduell nach PT Greiz!

Die Junioren/Jugendmannschaft des FSV nahm an einem Hallenturnier in Triebes teil.

Hier die Ergebnisse:

FSV - Zeulenroda	1:1
FSV - Triebes II	2:0
FSV - Triebes I	0:3
FSV - Hohenleuben	2:1
FSV - Schleiz	1:2
FSV - Greiz	1:3

Sieger wurde Greiz vor Zeulenroda, Schleiz, Triebes I, Berga, Hohenleuben und Triebes II.

Eingesetzte Spieler:

M. Wünsch, Neumann, A. Urban, A. Seiler, L. Schröters, M. Theil, M. Schmidt.

Fortsetzung Rückblick 1. Halbserie 1990/91

FSV II. Mannschaft

»Wechselbad der Gefühle«, so könnte der Verlauf der Hinrunde der II. Mannschaft des FSV beschrieben werden. Sieg- und Niederlagenserien wechselten sich ab, wobei sich die Mannschaft gegen Ende der 1. Halbserie endgültig im unteren Tabellenende platzierte. Erneut durchlebten die Spieler um die Betreuer Jens Treffkorn und Jürgen Herfert alle typischen Höhen und Tiefen einer Reservemannschaft. Fast jede Woche eine andere Aufstellung, 25 eingesetzte Spieler, keine richtige Stammformation; das ermöglichte kaum Kontinuität und letztendlich dauerhaften Erfolg. Zeiten, in denen die II. Mannschaft ein eingeschworenes Kollektiv war und um den Kreismeistertitel spielte, gehören wohl vorerst der Vergangenheit an.

Dennoch erreichte die II. auch im vergangenen Spieljahr durchaus Achtungserfolge, die auf vorhandenes spielerisches und kämpferisches Potential hinweisen. Nach Siegen über den FC Greiz II, Textil Greiz II, Elsterberg III sowie über Hainberg rangierten die Bergaer nach dem 6. Spieltag zwischenzeitlich sogar auf Platz 4 in der Tabelle. Aber dem 1:0 über FC II. folgte die deklassierende Niederlage gegen Chemie Greiz mit 1:12. Fortan geriet die Mannschaft so ziemlich von der Rolle. Negativhöhepunkt des Absturzes war das Nichtantreten gegen die II. Mannschaft von Einheit Elsterberg.

Im Pokal bedeutete die 1:2 Niederlage in Cossengrün das vorzeitige Aus.

Hoffen wir, daß sich unsere II. Mannschaft in der Rückrunde stabilisiert, jüngere Spieler wie A. Urban oder M. Schmidt die Spiele als Sprungbrett für die I. Mannschaft nutzen sowie ältere »Haudegen« wie R. Fahsel, Ullrich Hille, L. Kulikowski oder T. Wolfrum ihre Erfahrungen noch stärker in das Kollektiv einbringen.

statistische Details

eingesetzte Spieler	Spiele	Tore
Herfert J.	12	3
Schmidt M.	12	1
Treffkorn J.	10	

eingesetzte Spieler	Spiele	Tore
Hille U.	9	1
Jung St.	9	3
Neuhäuser M.	9	2
Fahsel R.	8	2
Strauß G.	8	
Kulikowski L.	8	4
Petrasch S.	8	
Bräunlich K.	7	
Wolfrum T.	7	5
Bauß R.	7	
Lehmann T.	7	
Thieme U.	6	
Wetzel U.	4	1
Simon R.	3	
Wykydal A.	3	
Treffkorn Jörg	3	1
Fülle E.	2	
Pöhler W.	1	
Wuttig H.-U.	1	
Wünsch M.	1	
Urban A.		

In der Rückrunde erzielte die Mannschaft folgende Ergebnisse:

Cossengrün - FSV II
FSV II - Elsterberg III

2:1
1:3

Sonstige Mitteilungen

Nicht mehr Lachen?

*Eine Dame hat zu mir gesagt,
warum tun sie so schreiben
das Schmunzeln wär nicht angebracht,
bei diesen schweren Zeiten.
Es ging mir gar nicht aus dem Sinn
und ich hab nachgedacht,
hab überlegt, mal hin mal her,
mir es nicht leicht gemacht.*

*Gewiß die Zeiten, die sind ernst
und vieles gar nicht gut,
ohnmächtig stehst du hier dabei,
kochst manchmal schier vor Wut.
Versteckst du dich, die Augen zu,
tust deine Ohren schließen,
ob es dir nützt, ob es dir hilft,
ist nirgendwo bewiesen.*

*Ich mein und denke mir dabei,
schreib weiter, was zum Lachen,
die Leute sind kurz abgelenkt,
von diesen schlimmen Sachen.
Vielleicht gibt das auch neuen Mut,
das Schicksal zu ertragen,
denn Lachen ist die Medizin,
in allen Lebenslagen.*

Günter Beckmann

**Ein + in unserer
Plus Welt**

Deutsches
Rotes
Kreuz

Für interessierte Bürger liegen in der Stadtverwaltung (Zi. 4)
diese Broschüren aus:

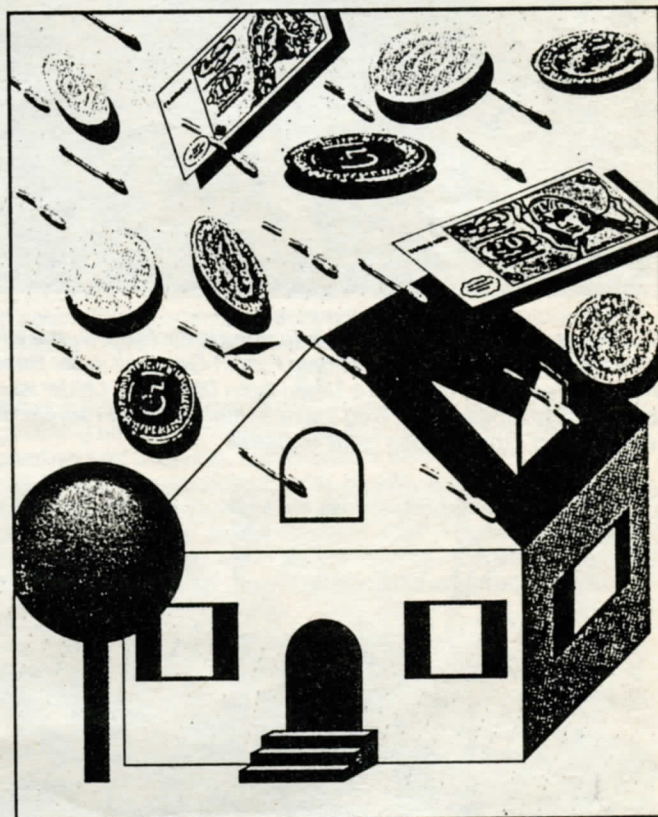
Erstes gemeinsames

1991 SENIOREN PROGRAMM

AARBERGEN

WOHNGELD

MIET- UND LASTENZUSCHUSS IN DEN NEUEN BUNDESLÄNDERN



Das Bundesbauministerium informiert

Närrisches Komitee grüßt aus Kettenbach

Es kam uns Narren plötzlich die Idee,
an dieser Stelle grüßen wir unsere Partner mit

»GELLE hee«

Wer's noch nicht weiß, dem erklären wir's geschwind, daß dies unsere Freunde aus Berga sind.

Am 11.11.90 waren wir zur Eröffnungssitzung dort, in Berga, einem schönen Ort.

Wir verlebten Tage voll Frohsinn und Harmonie, wir, die dort waren, vergessen es nie!
Die Menschen so herzlich, ausgelassen und nett, so kamen wir nächtelang nicht ins Bett.

Wir widmen den Leuten aus Berga diese Zeilen und hoffen, einige können heute bei uns verweilen.

Von dieser Stelle grüßt Euch das gesamte Komitee mit einem dreifachen »Gelle hee«.



Zur Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Stadt wurde eine weitere neue Straßenlampe vor dem Fitkost-Geschäft in der Bahnhofstraße errichtet, die seit 14 Tagen ihren Dienst tut. Leider ist es derzeit nicht möglich den Weg freizuräumen, da der Frost ein Beiseiten des Erdaushubes nicht gestattet.



Es geht voran bei der Neugestaltung des Spielplatzes in der Ernst-Thälmann-Straße. Das Eingangsschild steht bereits.

Adressen

Amt für Soziales und Familie

Herr Lemp
Blumenthalkaserne
Jenaer Str. 37
0-5084 Erfurt

Herr Künzler
Schloßallee 11
0-6500 Gera

Herr Manijura
Karl-Liebknecht-Str. 4
0-6000 Suhl

zuständig für u.a.
Schwerbeschädigte und
Kriegsopfer

Die nächste Ausgabe der Bergaer Zeitung
erscheint am 1. März 1991

Redaktionsschluß ist Freitag, der 22..2.1991,
bis 12.00 Uhr im Rathaus

Impressum

»Bergaer Zeitung«

Amtsblatt für Berga an der Elster und Umgebung

Die Bergaer Zeitung erscheint 14-tägig jeweils freitags

- Herausgeber, Druck und Verlag:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, Peter-Henlein-Str. 1,
Postfach 223, W-8550 Forchheim, Telefon 09191/1624
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Berga/Elster,
Klaus-Werner Jonas, 0-6602 Berga/Elster;
- Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, vertreten durch den
Geschäftsführer Peter Menne
- Die Bergaer Zeitung wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Berga/Elster verteilt.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

NEU - Fahrschule - NEU

Wir eröffnen in Kürze

K+S Fahrschulring GmbH

Information und Anmeldung ab sofort möglich.

Mi. und Fr., von 17.00 bis 19.00 Uhr

Berga - Im Feuerwehrgerätehaus

Mo., Di., Do., von 19.00 bis 21.00 Uhr

Puschkinstr. 12 bei Frau Petra Wittek, ☎ 401

Die Kriminalpolizei rät:

**Besonders „billig“
kann sehr teuer werden.
Lassen Sie sich keine
Diebesware andrehen.**

**Wir wollen, daß Sie sicher leben.
Ihre Polizei.**



Ihre private Familien-Anzeige

in Ihrem Mitteilungsblatt ist preiswert
und erreicht Verwandte

Freunde
und Bekannte

Musterkataloge für alle
Anlässe liegen in Ihrem
Rathaus bereit.

Abbildungen verkleinert

Endlich ist das Rätselraten vorbei,
ich bin ein Junge und heiße
Hans Jürgen Klüwer
• 4. März 1988
Ich fühle mich pudelwohl, meiner
Mutter geht es gut und Vater ist
auch wieder auf den Beinen.



**Hansjörg Klüwer und
Frau Monika**
Bendorf

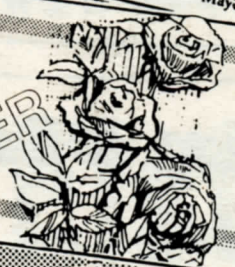
Ich bin da!
Klaus Dieter
• 12. Juni 1988
Wir sind dankbar und glücklich über
die Geburt unseres Kindes.
Id Thomas Urban
Mayen



Ein herzliches Dankeschön
sagen wir allen Verwandten,
Freunden, Bekannten und Nachbarn
für die vielen Glückwünsche und
Aufmerksamkeiten anlässlich unserer
Vermählung.
**Günther Specht
und Frau Hei**
Mühlhofen, im



Am 24. Mai 1988 feierten wir
Verlobung. Herzlichen Dank allen
Gratulanten, besonders dem
Sportverein, der am Gelingen
Feier großen Anteil hatte.



**Karin Wilke
Jürgen Hoffmann**
Montabaur, im März 1988

Wir danken allen, die mit ihrer
Liebe, Blumen und Geschenken dazu
beigetragen haben, daß uns unsere
Silberhochzeit in guter Erinnerung
bleibt.

25

**Joachim Harbig
und Frau Elise**
Höhr-Grenzhausen, im Juni 1988

Wir beginnen unseren
gemeinsamen Lebensweg
**Hans-Peter Herborn
Marita Herborn geb. Hehl**
12. 11. 1988



Wir werden am 17. März 1988
in der Pfarrkirche getraut.
**Rainer Höhler
Helen Höhler geb. Gert**
Höhn / Siegen
Tagesadre
Gast-ur Post-



Danksagung
In den schweren
schle-
sern
Paul Kern
haben wir viel Anteilnahme erfahren
Wir danken für die vielen Beileidsbe-
gungen in Wort und Schrift. In K
und Blumenspenden.
**Ida Kern geb.
und Kinder
Eva Kern**
Montabaur, im Mai 1988



Für die erwiesene Anteilnahme und
die trostreichen Worte anlässlich des
Todes unseres geliebten Kindes
Regina
sagen wir herzlichen Dank.
Inge Ganzer
Altenaht, im



Elektro - Thoß

Straße der Jungen Pioniere 4
O-6602 Berga, ☎ 368

Unser Kundendienst umfaßt vorerst:

- Errichtung von Licht- und Kraftanlagen in Alt- und Neubauten
- Reparaturen an Licht- und Kraftanlagen
- Installation von Alarmanlagen

In dringenden Fällen sind wir auch am Wochenende und nach Feierabend privat zu erreichen unter folgenden Anschriften:

Andreas Thoß
Elsterstr. 10a
Berga

Gotthard Schirmann
Nr. 6
Sorge-Settendorf

Volkmar Meyer
Baderberg 4
Berga

Rainer Oertel
Nr. 12
Kleinkundorf

Der Frühling kommt gewiß !

... und das Bauen beginnt.

- Wir befestigen und pflastern Ihre Hofeinfahrten;
 - Wir schachten und errichten Abwasserleitungen und Fundamente;
 - Wir sanieren Keller für Ölheizungen;
 - Wir bauen Gartenzäune;
- Wir transportieren Sand, Splitt und sonstige Baustoffe;

! Alles zu günstigen Tarifen !

Wir erstellen kostenlos verbindliche Preisangebote.

Holeb

Straßen- und Tiefbau GmbH Berga/E
O-6601 Markersdorf, ☎ Berga 755



Es gab einmal . . .

eine Bekanntmachungstafel

HEUTE

kann man die amtlichen Bekanntmachungen, das Neueste aus der Nachbarschaft und die Inserate bequem zu Hause studieren.

Das Mitteilungsblatt aus dem Verlag Wittich erscheint regelmäßig neu und ist für viele unentbehrlich.

► Wir sind Partner ◀

Videocenter HGM



- Filme für jedes Alter

Nordmende Fachhandel



- Fernseher ● SAT-Anlagen
- Hifi ● Batterien, Ladegeräte

Sonderangebot in der Woche vom 18.3. bis 23.3.1991

jeder 5. Film kostenlos

5 % Preisnachlaß bei jedem Gerät

Besuchen Sie uns !

Berger Videothek, Berga, Brunnenberg 26